

# **Satzung über die Benutzung des Schulhofes der Lothar-von-Kübel-Realschule Sinzheim(Benutzungsordnung)**

Das Gelände der Lothar-von-Kübel-Realschule, Müllhofener Str. 18, Sinzheim ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und damit zunächst Privatgrundstück, das nur im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Schulbetriebs von Schülern, Lehrern, Eltern und weiteren mit dem Schulbetrieb befassten Personen betreten werden darf.

Die Gemeinde Sinzheim als Schulträger hat den Schulhof als Teil des Schulgeländes in den Jahren 2019 und 2020 umgestaltet und mit Kleinspielfeldern (Mini-Soccer-Spielfeld), einer Bewegungslandschaft und weiteren Spielgeräten ausgestattet. Diese Spieleinrichtungen sollen in eingeschränktem Umfang außerhalb der schulischen Nutzung auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Daher hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 24.03.2021 folgende

## **Benutzungsordnung**

als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Zweck der Benutzungsordnung**

Die Gemeinde Sinzheim betreibt den Schulhof der Lothar-von-Kübel-Realschule im Bereich der Kleinspielfelder, der Bewegungslandschaft, der Fahrradabstellflächen, dem Außenaufenthaltsbereich der Mensa, sowie den Zugängen zu diesen Bereichen als öffentliche Einrichtung.

Diese Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof der Lothar-von-Kübel-Realschule regeln und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Das Schulgelände umfasst einen öffentlichen Bereich (Schulhof) und einen nichtöffentlichen Bereich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan.

### **§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung**

Der Schulhof dient vorrangig dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann der Schulhof von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten werden.

#### **§ 4 Personenkreis/Einschränkung des Aufenthaltsrechts**

- (1) Die Benutzung des Schulhofes während des Schulbetriebs ist vorrangig folgenden Personen gestattet.
  - a) Schülerinnen und Schülern der Schule und ihren Personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Personen (Aufsichtsperson)
  - b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebs beitragen oder von der Schulleitung bzw. der Gemeinde beauftragt sind.
- (2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Schulhof für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

#### **§ 5 Benutzung**

- (1) Der Schulhof ist einschließlich seiner Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.  
Die Benutzung des Schulhofes nach Schulschluss bzw. außerhalb schulischer Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Sinzheim haftet nicht für Sachschäden der Benutzer wegen normaler Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten für die Haftung die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden der Anlieger der Schulhöfe und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.
- (2) Bei der Benutzung des Schulhofes sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere ist auf dem Schulhof untersagt:
  - Mitführen und Konsumieren von Alkohol außerhalb genehmigter Veranstaltungen;
  - Sich im offensichtlich betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
  - Rauchen
  - Ohne Genehmigung mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren und zu parken; ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge, der vom Schulträger beauftragten Firmen (Handwerker, Lieferanten)
  - Das Mitführen von Hunden; ausgenommen ist der Schulhund.
  - Das Gelände zu verunreinigen oder zweckentfremden;
  - Außerhalb genehmigter Veranstaltungen mittels mechanischen oder elektroakustischen Geräten (auch Smartphones) Lärm zu verursachen;
  - Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Schulhöfe sowie der besonders frei gegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  - Feuer anzünden und Grillen (Elektro,- Gas,- oder Holzkohlegrill)

## **§ 6 Benutzungseinschränkung**

Der Schulhof der Lothar-von-Kübel- Realschule darf außerhalb des Schulbetriebes bzw. schulischer Veranstaltungen von den Nutzern der Fremersberg- und Altenburghalle von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr überquert werden. Das Soccerfeld und die weiteren Spieleinrichtungen dürfen außerhalb des Schulbetriebes von 16.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 21.00 Uhr genutzt werden. Am Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen ist die Nutzung des Soccerfeldes und der weiteren Spieleinrichtungen in der Zeit von 9.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 21.00 Uhr gestattet.

## **§ 7 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Anlässen die Schulleitung und ansonsten die Gemeinde Sinzheim erteilen.
- (2) Die Abstellflächen für Zweiräder dürfen im Rahmen von Veranstaltungen in der Fremersberg- und Altenburghalle bestimmungsgemäß genutzt werden.

## **§ 8 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebes nutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person.
- (2) Anordnungen der Gemeinde Sinzheim, der Schulleitung und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer Vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5,6,7(2) und 8(2) dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 vorliegt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan

## Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinzheim, den 24.03.2021



Ernst  
Bürgermeister



